

Schutzverordnung Teil Talgebiet

Vom Gemeinderat erlassen:

am 29. September 2008
am 26. Oktober 2009 (Ergänzung)

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. Rudolf Lippuner

sig. Markus Stähli

Öffentlich aufgelegt:

vom 19. November bis 12. Dezember 2008

vom 04. November bis 03. Dezember 2009
(Ergänzung)

Vom Baudepartement des
Kantons St. Gallen genehmigt:

am 17. Dezember 2009

Mit Ermächtigung

Der Leiter des Amtes für
Raumentwicklung und Geoinformation

sig. Ueli Strauss

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Vorbehalte	1
Art. 4	Bewilligung	1

II. Schutzbestimmungen

Natur und Landschaft

Art. 5	Naturschutzgebiet Feuchtstandort	2
Art. 6	Naturschutzgebiet Trockenstandort	3
Art. 7	Uferbereich Gewässer und Entwässerungsgräben	3
Art. 8	Landschaftsschutzgebiet	4
Art. 9	Lebensraum von Reptilien	4
Art. 10	Hecken-, Ufer- und Feldgehölze, Einzelbäume	4
Art. 11	Baumreihen	4
Art. 12	Trockenmauern	5

Kulturgüter

Art. 13	Ortsbildschutzgebiete	5
Art. 14	Kulturobjekte	5
Art. 15	Gewerbekanal	6
Art. 16	Wasserkraftanlagen	6
Art. 17	Spitzmauern	6
Art. 18	Umgebungsschutzgebiete Werdenberg	6
Art. 19	Archäologische Schutzgebiete	7

III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 20	Bewilligungen und Ausnahmen	7
Art. 21	Kennzeichnung	8
Art. 22	Aufsicht	8
Art. 23	Schutz- und Pflegemassnahmen, Beiträge	8
Art. 24	Behebung des rechtswidrigen Zustandes, Ersatzvornahme	8
Art. 25	Strafbestimmungen	8
Art. 26	Rechtsmittel	8
Art. 27	Inkrafttreten	9
Art. 28	Aufzuhebendes Recht	9

IV. Anhang

- Schutzobjekte Natur und Landschaft	10
- Liste der Kulturobjekte	11
- Liste der Wasserkraftanlagen	11
- Liste der Archäologischen Fundstellen	12

Das kursiv Gedruckte ist mit den Schutzverordnungen für die übrigen Teilgebiete der Gemeinde Grabs identisch.

Der Gemeinderat Grabs erlässt, gestützt auf Art. 98 ff. des Baugesetzes¹, Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung² und Art. 5 und 136 lit. g) des Gemeindegesetzes³ folgende Schutzverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Die Schutzverordnung besteht aus diesen Vorschriften sowie dem dazugehörigen Plan.

Die Bestimmungen dieser Schutzverordnung gelten für die im Plan zur Schutzverordnung, Massstab 1:5'000, bezeichneten Objekte und Gebiete.

Die Vorschriften dieser Schutzverordnung gelten soweit, als in den GAÖL-Verträgen oder separaten Pflegevereinbarungen nicht andere oder weitergehende Bestimmungen für die Bewirtschaftung enthalten sind.

Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Inventare sind wegleitend.

Zweck

Art. 2

Die Verordnung bezweckt die Erhaltung und Pflege der kulturgeschichtlich, landschaftlich oder naturkundlich wertvollen Objekte und Gebiete.

Vorbehalte

Art. 3

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigungen abweichende Bestimmungen enthält, bleibt das Recht des Bundes und des Kantons vorbehalten.

Die Bestimmungen des Baureglementes und der Zonenpläne der Gemeinde Grabs bleiben vorbehalten, soweit diese Verordnung nichts Anderes bestimmt.

Bewilligung

Art. 4

Für alle Bauten, Anlagen und Vorkehren mit Auswirkungen auf diese Schutzverordnung ist bei der Gemeinde um eine Bewilligung nachzusuchen.

¹ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 06. Juni 1972, sGS 731.1

² Verordnung über den Schutz wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere vom 17. Juni 1975, sGS 671.1

³ Gemeindegesetz vom 23. August 1979, sGS 151.2

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG⁴ wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- a) sämtliche baulichen Änderungen, Ersatz von Bauteilen, Renovationen und Fassadenanstrichen an Kulturobjekten und an Bauten im geschützten Ortsbild;*
- b) sämtliche Terrainveränderungen;*
- c) Entwässerungen;*
- d) sämtliche Nutzungsänderungen oder Änderungen der Bodenstruktur und des Wasserhaushaltes;*
- e) Eingriffe an Steinmauern;*
- f) touristische oder sportliche Anlässe.*

Zur Beurteilung von Gesuchen zieht der Gemeinderat je nach Auswirkungen des Objektes bzw. des Standortes Experten bei.

Die Gemeinde ist befugt, Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen zu verbinden. Gesuche, deren Ausführung keine Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes zur Folge haben, können bewilligt werden, wenn auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind.

II. Schutzbestimmungen

Natur- und Landschaft

*Naturschutzgebiet
Feuchtstandort*

Art. 5

Die im Plan bezeichneten Naturschutzgebiete umfassen verschiedene Ried- und Moorflächen.

In diesen Gebieten nicht gestattet sind Vorkehren, die den Natur- und insbesondere den Wasserhaushalt sowie Fauna und Flora beeinträchtigen.

Insbesondere sind verboten:

- das Pflücken, Ausgraben und Ausreißen von wild wachsenden Pflanzen sowie das Einpflanzen von standortfremden Arten;*
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören der frei lebenden Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten;*
- das Erstellen ober- oder unterirdischer Bauten und Anlagen, die nicht dem Schutzzweck dienen;*
- die Vornahme von Entwässerungen und das Eindolen oder Verändern der Wasserläufe;*
- jegliche Terrainveränderungen und das Ablagern von Materialien, einschliesslich solcher landwirtschaftlicher Art;*

⁴ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 06. Juni 1972, sGS 731.1

- das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen zur Schädlings- und Unkrautbekämpfung sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Weiden lassen von Tieren soweit es nicht ausdrücklich nach Plan gestattet ist;
- das Reiten;
- das Entfachen von Feuern und das Abbrennen der Pflanzendecke;
- das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten sowie Campieren und Lagern;
- das Versäubern und freie Laufen lassen von Hunden.

Massnahmen, welche für die Erhaltung notwendig sind, wie Einzäunungen oder pflegerische Eingriffe, sind zulässig. Natürlich geworfenes Holz kann liegen gelassen werden. Einzelheiten können durch eine Vereinbarung geregelt werden.

Zur Erhaltung der Pflanzengesellschaften in den geschützten Flächen sind diese mindestens alle zwei Jahre einmal, aber frühestens am 01. September zu mähen. Streue und Heu sind einzusammeln und wegzuführen. Für das Beweiden angrenzender Flächen sind von den Tierhaltern Weidhäge aufzustellen.

Die Jagd gemäss Jagdgesetz⁵ und die Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Naturschutzgebiet
Trockenstandort

Art. 6

Die im Plan bezeichneten Trockenstandorte sind als wertvolle Flächen zu erhalten. Sinngemäss gelten die Bestimmungen von Art. 5 dieser Schutzverordnung (Naturschutzgebiet Feuchtstandort).

Zur Erhaltung ihrer Pflanzengesellschaften sind sie jährlich, nicht vor dem 15. Juli oder nach den in den GAÖL-Verträgen festgehaltenen Terminen, zu mähen. Das Schnittgut ist abzuräumen.

Uferbereich Gewässer und
Entwässerungsgräben

Art. 7

Die im Plan bezeichneten Uferbereiche umfassen Dämme von Kiesfängen und gewässerbegleitende Flächen. Die Ufer und Dämme sind einem natürlichen Bewuchs zu überlassen. Bautechnische Massnahmen, welche zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Bauwerkes notwendig sind sowie wasserbauliche Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten, sind zulässig. Bei diesen Unterhaltsarbeiten sind seltene Pflanzen und Arten sowie deren Vielfalt die an Bauwerken nur begrenzten Schaden anrichten und die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen, bezüglich ihres Weiterbestandes zu schonen. Massnahmen, die der ökologischen Aufwertung dienen (naturnahe Ufergestaltung, Ausweitungen, Revitalisierungen usw.) sind zulässig.

⁵ Jagdgesetz, sGS 853.1

Zur Erhaltung der Pflanzengesellschaften in den geschützten Flächen sind diese mindestens einmal jährlich, aber frühestens am 01. September zu mähen. Streue und Heu sind einzusammeln und wegzuführen. Für das Beweiden angrenzender Flächen sind von den Tierhaltern Weidhäge aufzustellen.

Landschaftsschutzgebiet

Art. 8

Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten.

Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer u.a.m. beeinträchtigen, sind untersagt.

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Lebensraum von Reptilien

Art. 9

Die Trockenmauern sind zu erhalten. Die vorderseitigen Mauerritzen dürfen nicht mit Mörtel ausgepflastert werden. Entlang dem Mauerfuss sind Krautstreifen zu belassen. Verwachsungen sind zu mähen oder zu schneiden (nicht fräsen). Es sind Steinhaufen sowie Haufen aus Ästen, Holzabfällen, Wurzelstöcken aufzuschichten.

Hecken-, Ufer- und Feldgehölze, Einzelbäume

Art. 10

Die im Plan bezeichneten Hecken-, Ufer- und Feldgehölze samt dem Krautstreifen sind in ihrem Umfang und ihrer Artenzusammensetzung zu erhalten und soweit notwendig zu verbessern. Der Krautstreifen ist extensiv zu bewirtschaften⁶. Das Auf-den-Stock-Setzen darf nur abschnittsweise erfolgen.

Im Plan bezeichnete Einzelbäume sind im Rahmen ihrer natürlichen Alterung ohne Baumchirurgie zu erhalten.

Der Gemeinderat bestimmt Art und Umfang der erforderlichen Ersatzpflanzung bei gefälltten, abgehenden oder geschädigten Objekten.

Baumreihen

Art. 11

Im Plan bezeichnete Baumreihen sind als Landschaftselemente zu erhalten. Abgehende und kranke Bäume sind zu ersetzen.

⁶ vgl. Anhang 1, Liste der schützenswerten Lebensraumtypen, Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, SR 451.1

Trockenmauern

Art. 12

Die im Plan bezeichneten Trockenmauern dürfen als Standorte geschützter Tiere und Pflanzen nicht beseitigt werden. Die vorderseitigen Mauerritzen dürfen nicht mit Mörtel oder Beton ausgepflästert werden. Wo weder ein Weg, eine Strasse oder ein Platz unmittelbar angrenzt, ist am Mauerfuss ein extensiv genutzter Krautstreifen von mindestens 50 cm Breite zu belassen.

Kulturgüter

Ortsbildschutzgebiete

Art. 13

Die im Plan aufgeführten Ortsbildschutzgebiete enthalten besonders schöne, kulturgeschichtlich wertvolle Ortsbilder, die zu erhalten sind.

Innerhalb des Ortsbildschutzgebietes des Städtchens Werdenberg ist die gesamte Substanz der Gebäude und Anlagen wie der Aussenräume integral zu erhalten. Ihr Abbruch oder eine anderweitige Zerstörung ihrer Schutzwürdigkeit, entstellende Renovationen und Anbauten sind untersagt. Restaurierungen, bauliche Änderungen sowie Neubauten haben den Anforderungen der Denkmalpflege zu entsprechen. Neubauten sind nur im Sinne eines Wiederaufbaus von nicht mehr sanierbaren Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen gemäss den oben genannten Bestimmungen möglich. Aussenantennen sind nicht gestattet. Vor dem Ausstellen einer Baubewilligung ist die Stellungnahme des Amtes für Kultur, Abteilung Denkmalpflege, beim Departement für Inneres einzuholen.

In den Ortsbildschutzgebieten Grabs und Stauden haben sich Neubauten, Renovationen, Umbauten und Anbauten an die historische Bausubstanz in Bezug auf Gebäudeform und -stellung, Dachform und -neigung, Firsthöhe, Fassadengliederung, Materialien und Farben für Dach und Fassaden anzupassen.

Abbrüche werden nur bewilligt, wenn die Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz nicht möglich oder in Abwägung des künstlerischen oder geschichtlichen Wertes nicht sinnvoll ist und wenn die entstehende Lücke im Ortsbild nicht stört. Die Ausführung eines bewilligten Neubaus ist sicherzustellen.

Anstelle bestehender Bauten zu errichtende Ersatzbauten haben sich im Wesentlichen dem bisherigen Bestand anzupassen, soweit der Schutz des Ortsbildes nichts anderes verlangt.

Form, Inhalt und Ausstattung der Umgebung und der Freiräume, inkl. der Spitzmauern, sind in ihrem wertvollen und ortstypischen Charakter zu erhalten.

Kulturobjekte

Art. 14

Die im Plan bezeichneten Kulturobjekte umfassen kulturgeschichtlich, typologisch oder künstlerisch wertvolle und schützenswerte Bauten, Bauteile und Anlagen. Sie sind in ihrem Charakter und in ihrer inneren und äusseren schutzwürdigen Substanz zu erhalten, soweit nicht andere überwiegende Interessen nachgewiesen sind.

Ihr Abbruch oder eine anderweitige Zerstörung ihrer Schutzwürdigkeit, entstellende Renovationen und Anbauten sind untersagt. Massnahmen, die der Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes dienen, sind zulässig.

Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, durch besondere Verfügungen oder im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens den Schutzzumfang im Einzelnen.

Innerhalb des Ortsbildschutzgebietes des Städtchens Werdenberg ist die gesamte Substanz der Kulturobjekte integral zu erhalten.

Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass deren Schutzwürdigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Gewerbekanal

Art. 15

Der im Plan bezeichnete Gewerbekanal war Teil eines künstlichen Gewässersystems, das zum Antrieb von Maschinen, Geräten und Mühlen diente. Sein Wasserlauf ist in der Art der ursprünglichen Ausführung zu erhalten.

Wasserkraftanlagen

Art. 16

Die im Plan bezeichneten Wasserkraftanlagen mit Werkstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen, Werkzeugen usw. sind als historische Objekte zu erhalten. Massnahmen, die deren Fortbestehen oder Wiederinbetriebnahme beeinträchtigen, sind untersagt. Der Gebäudekomplex, in dem die Wasserkraftanlage untergebracht ist, ist in seinem ursprünglichen Charakter zu erhalten, soweit nicht andere überwiegende Interessen nachgewiesen sind.

Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer, durch besondere Verfügungen oder im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens den Schutzzumfang im Einzelnen.

Spitzmauern

Art. 17

Die im Plan bezeichneten Spitzmauern (vermörtelt) ausserhalb der Ortsbildschutzgebiete sind als historische Einfriedungen zum Hochwasserschutz in ihrer Substanz zu erhalten. Bei Renovationen ist dem ursprünglichen Charakter Rechnung zu tragen. Bei notwendigem Ersatz ist die Mauer bezüglich Bauart und Material entsprechend der bestehenden Mauer wiederherzustellen.

Umgebungsschutzgebiete
Werdenberg

Art. 18

Zum Schutz der Umgebung von Schloss und Städtchen Werdenberg sind im Plan Umgebungsschutzgebiete ausgeschieden.

Umgebungsschutzgebiet I

Bauten und Anlagen, deren Materialien und Farben, Einrichtungen, Werbung, Signalisation, Terrainveränderungen, Mauern, Einfriedungen und dergleichen müssen sich sowohl in Bezug auf ihre Gesamtwirkung als auch auf einzelne Teile dem Zweck des Gebietes unterordnen und sich besonders gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Aussenantennen sind nicht gestattet. Soweit Bewilligungen erforderlich sind, ist vor deren Erteilung die Zustimmung des Amtes für Kulturpflege einzuholen. Der Stiftung Pro Werdenberg ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Umgebungsschutzgebiet II

Bauten und Anlagen dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht dominieren. Sie haben zu einem harmonischen Übergang zwischen der engeren historisch-landschaftlichen Einheit von Schloss und Städtchen und der weiteren Überbauung der Umgebung beizutragen. Im Überbauungs- und Gestaltungsplanverfahren ist das Überschreiten der zonengemässen Geschosshöhe nicht gestattet. Vorgängig der Erteilung einer Baubewilligung ist vom Gemeinderat eine Stellungnahme des Amtes für Kulturpflege einzuholen.

Archäologische Schutzgebiete

Art. 19

Die im Plan bezeichneten archäologischen Fundstellen lassen aufgrund geschichtlicher Kenntnisse auf vorhandene Zeugen früherer Kulturen schliessen. Wenn in diesen Gebieten Grabungen vorgenommen werden, muss vorgängig das kantonale Amt für Kultur, Abteilung Archäologie, benachrichtigt und zur Stellungnahme eingeladen werden. Der Gemeinderat kann Massnahmen zum Schutze und zur Sicherung von allfälligen archäologischen Funden verfügen.

III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Bewilligungen und Ausnahmen

Art. 20

Soweit Baugesetz oder Naturschutzverordnung nichts anderes bestimmen, ist der Gemeinderat zuständig für Bewilligungen von Bauten, Anlagen und Einwirkungen an bezeichneten Schutzgegenständen.

Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, dürfen nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen in Sinne von Art. 77 Abs. 2 des Baugesetzes⁷ oder Art. 3, 9 und 11 der Naturschutzverordnung⁸ bleibt die Zustimmung des zuständigen Departements vorbehalten.

⁷ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 06. Juni 72, sGS 731.1

⁸ Verordnung über den Schutz wild wachsender Pflanzen und frei lebender Tiere vom 17. Juni 1975, bGS 671.1

Kennzeichnung

Art. 21

Der Gemeinderat sorgt für die notwendige Markierung und Kennzeichnung der Schutzgebiete sowie für eine zweckmässige Information der Öffentlichkeit und der Grundeigentümer. Kosten können an allfällige Verursacher von Störungen überwältzt werden.

Aufsicht

Art. 22

Die Aufsicht über den Kultur-, Natur- und Landschaftsschutz obliegt dem Gemeinderat. Er kann Aufseher bezeichnen, welche die unter Naturschutz stehenden Objekte und Gebiete im Sinne dieser Vorschrift überwachen. Über das Ergebnis der Kontrollen ist dem Gemeinderat Bericht zu erstatten.

Schutz- und Pflegemassnahmen, Beiträge

Art. 23

Die Pflege- und Unterhaltmassnahmen sind Sache der Grundeigentümer. Die Gemeinde richtet Grundeigentümern oder Unterhaltspflichtigen, denen die Kosten nicht alleine zugemutet werden können, an die anrechenbaren Aufwendungen für den Schutz von Kulturobjekten und Trockenmauern Beiträge aus.

Das Gleiche gilt für ausgewiesene Aufwendungen und Ertragsausfälle für die Bereiche Landschafts- und Naturschutz. Das Verfahren sowie die Höhe der Beiträge richten sich nach der Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen.

Behebung des rechtswidrigen Zustandes, Ersatzvornahme

Art. 24

Das Verfahren und die Zuständigkeit bei der Behebung des rechtswidrigen Zustandes und bei der Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und Art. 131 des Baugesetzes⁹.

Dabei kann der Gemeinderat bei Verletzung der besonderen Vorschriften dieser Schutzverordnung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht nur die Durchführung baulicher, sondern auch geeigneter Bewirtschaftungs-, Pflanzungs-, und Pflegemassnahmen verlangen.

Strafbestimmungen

Art. 25

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst. Strafbar sind die vorsätzliche und fahrlässige Übertretung.

Rechtsmittel

Art. 26

Rechtsmittel gegen Verfügungen gemäss dieser Verordnung richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

⁹ Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 06. Juni 1972, sGS 731.1

Inkrafttreten

Art. 27

Diese Verordnung mit zugehörigem Schutzplan Teil Talgebiet (M. 1:5'000) tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Aufzuhebendes Recht

Art. 28¹⁰

Die folgenden, im Zonenplan (inkl. Landwirtschaftszonenplan) vom 02. Februar 1983, im Zonenplan / Schutzzonenplan (Zusammenzug) vom 13. März 1997 und im Teilzonenplan "Hinterstädtli" Werdenberg vom 21. August 2000 enthaltenen Schutzobjekte werden aufgehoben:

- Umgebungsschutzgebiete I und II
- Kulturobjekte
- Naturobjekte
- Hecken, Feld- und Ufergehölz

¹⁰ Ergänzung vom 26. Oktober 2009

IV. Anhang

Die Liste der Schutzobjekte und deren Beschreibung findet sich in den separaten Inventar-Ordnern (ARNAL AG, Bericht und Inventar Schutzverordnung Talgebiet vom August 1999, Daniel Studer, Inventar der schützenswerten und erhaltenswerten Bauten vom Herbst 1999).

Schutzobjekte Natur und Landschaft

Objekt Nr.	Parz. Nr.	Flurname	Beschreibung	Besonderes
NFA 1	599	Ruchenschilt	Feldgehölz aus Fichte, Blautannen, durchsetzt von Schilf	Als NS aufwerten. Projekt vorhanden: - standortgerechte Laubgehölzstrukturen schaffen - 2 Tümpel als Laichgebiete für Amphibien - extensiv genutzte Offenlandfläche
NFA 2	119	Unter dem Göldiweg	Quellaufstoss, wiesenartiger Bereich zwischen Hochstauden und Schilf	
NFA 3	46	Funtenerla	Bachrevitalisierung, Feuchtbiotop, Heckenpflanzungen, Mähwiese	Vereinbarungen für die Bewirtschaftung und Pflege zwischen Gemeinde, Bewirtschaftern und Eigentümer vom 27. November 2001 und 30. Mai 2005
NFA 4	650	Bülsgraben	Weiher als Wasserlebensraum	Amphibien, Libellen, Wasserkäfer
NFA 5	487	Am Studnerbach	Weiher als Wasserlebensraum	Amphibien, Libellen, Wasserkäfer
NTA 1	2994	Belenbach	Trockenwiese	
NTA 2	2983	Obergatter	Trockenwiese	

Kulturobjekte

Die Objekt. Nr. bezieht sich auf das Inventar Studer, in Klammer steht die Nummerierung aus dem Zonenplan von 1983, Neubeurteilung der Kulturobjekte, Aktennotiz vom 12. Juni 2006.

Objekt Nr.	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Strasse, Situation	Funktion / Typus	Schutz
9 (6)	363	2686	Staudenstrasse 9	Tätschdach-Bauernhaus mit ehem. Sticklokal	Best.
15 (40)	464/465	2736	Hugobühlstrasse 22	Bauernhaus	Best.
16 (39)	466/468	2745/ 2746	Hugobühlstrasse 21/23	Tätschdach-Bauernhaus	Best.
18	497	2426	Rietliweg 2	Studner Schulhüsli	neu
19 (14)	523	1488	Dorf	Reformierte Kirche	Best.
22 (25)	742	1523	Spitalstrasse 7	Rathaus	Best.
23 (26)	751/752	1615	Sporgasse 4	Tätschdach-Bauernhaus	Best.
24	781	2019	Spitalstrasse 22a	Wohnhaus	neu
26 (18)	799/800	1593	Gässli 5	Bauernhaus mit rückwärtiger Scheune	Best. ¹¹
27 (23)	843	1584	Kirchgasse 15	Bauernhaus	Best.
31	888	1639	Vorderdorfstrasse 12	Ehemalige Mühle	neu
38 (34)	1070/1071	1292	Löwenstrasse 8	Bauernhaus mit Scheune	Best.
41	1351	3332	Schwegler	Wohnhaus	neu
117 (109)	187	2908	Werdenberg	Schloss	Best.
118	190	2925	Schlossweg 4	Wohnhaus	Best. 13. Juni 2005
121	787	2306	Obere Kirchbüntstrasse	Trafostation	neu
Alle Bauten			Städtchen Werdenberg	Altstadt	Best.

Wasserkraftanlagen

Objekt Nr.	Assek. Nr.	Parz. Nr.	Strasse, Situation	Funktion / Typus
A1	1013	1698	Glockenweg	Hammerschmiede
A2	953	1696	Dorfstrasse	Erhaltene ehem. öffentliche Waschküche
A3	951	1692	Dorfstrasse	Ehem. Obere Säge (mittelschächtiges Wasserrad)
A4	710	152	Mühlbachstrasse	Stillgelegte funktionstüchtige Getreidemühle (oberschächtiges Wasserrad)
A5	705	151	Mühlbachstrasse	Ehem. Schlosserei und Knochenstampfe (funktionstüchtiges Wasserrad)

¹¹ I. Nachtrag vom 25. April 2019

Archäologische Fundstellen

Martin Schindler, Amt für Kultur, Archäologie, Liste der archäologischen Fundstellen vom 10. September 1999.

Objekt Nr.	Koordinaten	Grösse	Situation	Hinweis
1 ASG, (ME/NE1)	753 470/226 120	Radius: 30 m	Städtchen Werdenberg	Streifunde Mesolithikum / Neolithikum
6 ASG, (BZ 4)	753 000/229 000	Radius: 1'000 m	Grabserriet	Einzelfund Bronzemeser Typ Matrei Variante B
7 ASG, (R 1)	Nicht genauer lokalisierbar		Grabs	Römische Münzen
9 ASG, (FZ 1)	752 220/227 520	Radius: 40 m	Ev. Kirche	Kirche, mind. seit 600 bestehend
10 ASG, (MA 1)	751 780//225 740	Radius: 60 m	Buschgel	Burgstelle
11 ASG, (MA 2)	751 480/228 090	Radius: 30 m	Gästela (Gästelen)	Burgstelle?
12 ASG, (MA 3)	752 080/226 850	Radius: 80 m	Furtifels (Fortifels)	Burgstelle?
13 ASG, (MA 4)	753 160/226 080	Radius: 30 m	Egeten	Pferdegräber
15 ASG, (MZ 1)	753 360/226 140	Radius: 40 m	Werdenberg	Schloss Werdenberg
16 ASG, (MZ 2)	753 460/226 120	Radius: 100 m	Werdenberg	Städtchen Werdenberg
19 ASG, (MZ 5)	752 180/227 520	Radius: 30 m	Grabs, ehem. Pfarrhaus	Schwesternklause
20 ASG, (MZ 6)	751 920/226 520	Radius: 50 m	Hugenbüel	Kapelle auf Hugenbüel (gestiftet 1480)
21 ASG, (MZ 7)	753 900/228 640	Radius: 100 m	Wässerten	Hochgericht Werdenberg
23 ASG, (UN 2)	752 900/225 460	Radius: 200 m	Buchser-Berg Chalkofen	Kalkofen
24 ASG	751 600/227 250	Radius: 50 m	Sand	Sagenhafter Standort der ersten Kirche Grabs